

gen Bemühungen um die technische Einrichtung des Betriebes oder um dessen Rohstoffe zu unternehmen, wird mit Gefängnis bestraft.

*Quelle: Kodeks Karny (Strafgesetzbuch), Warszawa, 1952.*

DOKUMENT 119  
(POLEN)

*Aus dem Gesetz vom 19.4.1950 über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin:*

*Artikel 7:*

In Fällen böswilliger und hartnäckiger Verletzung der Arbeitsdisziplin, und zwar dann, wenn:

- 1) trotz bereits verhängter Ordnungsstrafen im Laufe eines Jahres vier oder mehr Arbeitstage unentschuldigt versäumt werden, oder wenn
  - 2) einmalig ohne Entschuldigung vier oder mehr Arbeitstage versäumt werden,
- werden gerichtliche Strafen angewendet.

*Artikel 8:*

Eine gerichtliche Strafe stellt die Pflicht dar, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten die bisher ausgeführte Arbeit bei gleichzeitigem Abzug von 10 bis 25 % vom Arbeitsentgelt weiter zu leisten.

*Quelle: „Dziennik Ustaw“ (Gesetzblatt) 5. Mai 1950, Position 168.*

Betriebsleiter, welche es versäumen, die Arbeitnehmer disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen oder gegen sie einen Strafantrag zu stellen, werden in Polen ebenfalls bestraft.

DOKUMENT 120  
(POLEN)

*Aus dem Gesetz vom 19.4.1950 über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin:*

*Artikel 12:*

1) Der Leiter eines Betriebes, der vorsätzlich und nicht in Übereinstimmung mit dem Umständen:

- 1) die Abwesenheit eines Arbeitnehmers für gerechtfertigt ansieht, oder
  - 2) entgegen der ihm auf erlegten Pflicht keine Ordnungsstrafe verhängt, oder beim Gericht keinen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens stellt,
- unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 4.500 Zloty oder beiden Strafen zusammen.

2) die gleichen Strafe erhält, wer vorsätzlich die Unwahrheit hinsichtlich von Umständen bescheinigt, die ein Arbeitsversäumnis entschuldigen sollen.

*Quelle: „Dziennik Ustaw“ (Gesetzblatt) 5. Mai 1950, Position 168.*

Über den Gang des Verfahrens heisst es in dem oben erwähnten Gesetz:

DOKUMENT 121  
(POLEN)

*Aus dem Gesetz vom 19.4.1950 über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin:*

*Artikel 15:*

In Angelegenheiten, die im gerichtlichen Verfahrenswege geprüft werden,